

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 13 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 10. April 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 13, Sicherheit und Ordnung, § 81 bis § 88 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

VV zu § 81 StVollzG Bln

1

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist neben der Haftraumrevision nach § 83 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, dass die sonstigen Räume und Bereiche der Anstalt, insbesondere die Küchen und Aufenthaltsbereiche nach § 14 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln und die bedarfsgerechten Einrichtungen und Funktionsräume nach § 101 Absatz 2 und 3 StVollzG Bln, unbeschädigt sind und keine verbotenen Gegenstände beinhalten. Das jeweils dazugehörige Mobiliar ist über die Kontrolle nach Satz 1 hinaus zudem auf seine Vollständigkeit zu überprüfen. Es darf nichts vorhanden sein, was die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden könnte. Es ist insbesondere zu kontrollieren, dass keine Vorbereitungen zu tätlichen Angriffen auf Bedienstete und Mitgefangene oder – vor allem im geschlossenen Vollzug - zu Entweichungen getroffen werden. Auch das Außengelände der Anstalt ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen.

2

Türen, Tore, Gitter, Schlösser und sonstige Auslässe der Anstalt sowie technische Anlagen der äußeren Sicherheitslinie sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu überprüfen, ob sie uneingeschränkt funktionsfähig sind und keine Manipulationen vorgenommen worden sind.

VV zu § 83 StVollzG Bln

1

Gefährliche und solche Gefangene, bei denen die Gefahr der Entweichung, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, sind ebenso wie ihre Sachen häufiger gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Bln abzusuchen und zu durchsuchen.

2

Die Bediensteten haben durch Haftraumrevisionen gemäß § 83 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln regelmäßig zu überprüfen, dass die Hafträume keine verbotenen Gegenstände beinhalten und das Haftrauminventar unbeschädigt ist. Das dazugehörige Haftraummobiliar ist über die Kontrolle nach Satz 1 hinaus zudem auf Vollständigkeit zu überprüfen. Es dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. Es ist insbesondere zu kontrollieren, dass keine Vorbereitungen zu tätlichen Angriffen auf Bedienstete und Mitgefangene oder Entweichungen – vor allem im geschlossenen Vollzug - getroffen werden. Bei gewaltbereiten, einer Entweichung verdächtigen oder sonst gefährlichen Gefangenen kann eine tägliche Haftraumrevision angeordnet werden.

VV zu § 85 StVollzG Bln

1

Entwichene Gefangene sind unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen; die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen ist in Anspruch zu nehmen.

2

Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung der entwichenen Gefangenen getroffen worden sind, zeigt die Anstalt unverzüglich - in der Regel telefonisch vorab - der Aufsichtsbehörde an. Die Anstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch über die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr entwichener Gefangener.

3

Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Sachverhaltsaufklärung erstreckt sich darauf, ob die entwichenen Gefangenen Helferinnen oder Helfer hatten und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und die getroffenen Maßnahmen.

VV zu § 86 StVollzG Bln

Nach § 86 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 1 StVollzG Bln gefesselte Gefangene werden während des Aufenthaltes im Freien von nicht gefesselten Gefangenen getrennt. Entsprechendes gilt für Gefangene, die während des Transports nach § 86 Absatz 5 Satz 2 StVollzG Bln gefesselt sind.

VV zu § 87 StVollzG Bln

1

Die Fristen gemäß § 87 Absatz 5 und Absatz 6 StVollzG Bln werden nicht dadurch unterbrochen, dass den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien gewährt wird und sie am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen teilnehmen.

2

In den Fällen des § 87 Absatz 6 Satz 1 StVollzG Bln ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu berichten, dass ihr eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.

3

Die besondere Betreuung und die Sitzwache gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 und 3 StVollzG Bln sind zu dokumentieren. Der Bericht nach Nummer 2 soll auch eine Beschreibung der im besonderen Maße erfolgenden Betreuung enthalten.

VV zu § 88 StVollzG Bln

1

Jeder Überwachungsbesuch und der dazugehörige ärztliche Befund sind zu dokumentieren.

2

Ist die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle nicht anwesend, sucht eine im Sanitätsdienst erfahrene Bedienstete oder ein im Sanitätsdienst erfahrener Bediensteter die Gefangenen auf und informiert die diensthabende Ärztin oder den diensthabenden Arzt im Justizvollzugskrankenhaus.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 13 des Berliner Strafvollzugsgesetzes - § 81, § 83 und §§ 85 bis 88 StVollzG Bln - treten am 15. Mai 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Mai 2022 außer Kraft.